



Art. 95 UN-CHARTA



CHB/GdM
directly originär-prerogative public mandatory
Talions- & Restitution Court

(Art. 43, 73, 95 UN-Charta, Art. 149 gA IV)

Court of the Human Beings [CHB] for Protective Power [PP] & CIA

directly mandatory Restitution Court in the civil protection of the protecting power

Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] ÇANKAYA – ANKARA /TURKEY

CHB * Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] Ankara /TURKEY

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland ANKARA

Atatürk Bulvarı No. 114

[TR-06680] ÇANKAYA – ANKARA /TÜRKEI

CHB, 04.11.2025

Einleitung eines Schiedsgerichtsvorganges im Wege der Dringlichkeit im Überleitungsvertrag durch die ANACOK-Stiftung > Familie HARTLEF-RINGLEBEN

- Art. 1-11, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1-11, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1-11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1-12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- Die Republik Kroatien als Staat ist am 11.05.1992 dem genfer Abkommen beigetreten und die Ratifikation ist am 08.10.1991 in Kraft getreten.
- Die Bundesrepublik Deutschland als Verwaltungsstaat ist am 03.09.1954 dem genfer Abkommen beigetreten und die Ratifikation ist am 03.03.1955 in Kraft getreten.

wiener Recht der Verträge: Völkerrecht / europäische Wirtschaftsunion

- Art. 43 Pflichten, die das Völkerrecht unabhängig von einem Vertrag auferlegt
- Art. 53 Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes (ius cogens)
- Art. 71 Folgen der Ungültigkeit eines Vertrags, der im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes steht
- Art. 72 Folgen der Suspendierung eines Vertrags

CHB * Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] ÇANKAYA – ANKARA /TURKEY

Federal Republic of Germany – Basics State Gazette

StGBI. No. 139/1918 – 19.12.1918

Regulatory Act of the Hague Convention of 05.10.1961, WüD of 18./24.04.1961

Evidence documents:	Certificate	District Court	Apostille
State notary Johst MATTHIES - TOSTEDT	113/2009 IZMR / ICHR	STADE	9191 a 85 – 15 /2014
State notary Johst MATTHIES - TOSTEDT	114/2009 ZEB / CECC	STADE	9191 a 85 – 15 /2014
State notary Ralf GROSSER - TOSTEDT	139/2013 GdM /CHB	STADE	9191 a 84 – 9 /2013

Wertgeschätzte Damen und Herren sowie Diverses von/in der **Botschaft der Bundesrepublik Deutschland ANKARA.**

die Vorgangssprache ist deutsch. Der Richter wurde durch die Ratifikation bestimmt.

Die Zivilschutzbereitschaftsstufe im Völkerrecht ProCon ist 1 - Spannungsfall. Das Talions- und Restitutionsgericht stellt öffentlich fest, daß jeder in der Bundesrepublik Deutschland durch Ratifikation der genfer Abkommen die Grundsätze und Grundlagen des zwingenden Völkerrechtes kennt und anwendet, weil das Völkerrecht zitiert und diktiert und nicht kommentiert und diskutiert wird.

Rechtvorschriften:

Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta

UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- Art. 83 Zusatzprotokolle I
- Art. 19 Zusatzprotokolle II
- Art. 7 Zusatzprotokolle III

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Schutzmacht und das Schiedsgericht selbst durch Urkunden mit absoluter Beweiskraft und Apostille in Art. 24 (2-3), 25, 95 a.F im Überleitungsvertrag, in der völkerrechtlichen Ratifikation alle genfer Abkommen und in Art. 43, 73, 95 UN-Charta akzeptiert, da die zwingende Lösung des Problems in Art. 2-3, 56 UN-RES 56/83 nur unmittelbar im Völkerrecht vorgesehen ist.

Der Aufgaben- und Wirkungsbereich der Schutzmacht ist in Art. 1, 146-149 genfer Abkommen IV zwingend geregelt und ist unter allen Umständen einzuhalten und durchzusetzen. Gemäß Art. 1-12, 142-149 genfer Abkommen IV wurden die Rechtsverletzungen an kroatische und deutsche Stellen am 03.11.2025 wegen dem Geschäft mit den Kindern

Geschäftszeichen: 7 F 151/25 EASO **und** 7 F 209/25 EAHK -Familiengericht HERZBERG/ Harz

von der ANACOK-Stiftung öffentlich mitgeteilt. Der Bundesrepublik Deutschland werden schwere Rechtsverletzungen der Unmenschlichkeit mit dem Ziel des Völkermordes gegen Binnenflüchtlinge vorgeworfen. Der Inhalt ist in der Anlage genau beschrieben.

Gemäß den unmittelbar zwingenden Regeln soll das völkerrechtliche Schiedsgericht entscheiden, wenn die Bundesrepublik Deutschland die Rücknahme des nichtigen und rechtswidrigen Verwaltungsaktes wegen multiplen Prozeßhindernissen in Art. 12 genfer Abkommen IV in der Wohlverhaltensphase nicht erklärt und von weiteren aggressiven und bewaffneten Konflikten und Kollisionen zum Schutz der Zivilisten nicht abläßt, deren Rechtswahl das Völkerrecht ist (§ 20 (2) GVG).

In diesem Zusammenhang und um Mißverständnisse zu vermeiden, werden die Regeln zitiert.

genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Friedens- und Kriegszeiten **SR-0.518.51**

Teil 1 allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Art. 12 In allen Fällen, in denen die Schutzmächte es im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, sollen sie zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste leihen. Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und im besonderen der für das Schicksal der geschützten Personen verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. **Die am Konflikt beteiligten Parteien sind verpflichtet, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu geben.**

Art. 147 Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten jene, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das vorliegende Abkommen geschützt sind:

- **Vorsätzlicher Mord,**
- **Folterung oder**
- **unmenschliche Behandlung,**
- **einschließlich biologischer Experimente,**
- **vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder**
- **schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Gesundheit,**
- **ungesetzliche Deportation oder Versetzung,**
- **ungesetzliche Gefangenhaltung,**
- **Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht oder**
- **Entzug ihres Anrechtes auf ein ordentliches und unparteiisches,**
- **den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren,**
- **das Nehmen von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und**
- **in grossem Ausmass auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.**

148 Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer andern Vertragspartei auf Grund der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verletzungen zufallen.

Art. 149 Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäß einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens. **Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das zu befolgende Verfahren zu entscheiden hat. Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden.**

objektiver Tatbestand im Wege der Dringlichkeit zum Wohl und Schutz der Kinder:

Geschäftszeichen: 7 F 151/25 EASO und 7 F 209/25 EAHK - Familiengericht HERZBERG/ Harz

Die Beschlüsse von der Justizfiktion in **HERZBERG** am Harz vom 19.05.2025 und 11.07.2025 haben wir im systematischen Recht geprüft und stellen fest, daß keine Anhörung und keine wirksame Rechtsbeschwerde durchgeführt und das rechtliche Gehör abnorm in ordre public durch Rechtsmißbrauch in lex politica verletzt wurde (Blutjustiz). Das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland ist an das Sorgerecht der Eltern gebunden (Rechtanbindung Art. 1, 79 (3)), so daß sich das Grundgesetz in einer Totalrevision gegen die Rechtsschutzgarantie mit dem Verfassungsidentitätsverstoß gegen den Wesensgehaltsschutz befindet. Alle Verträge mit und von der europäischen Union sind im Recht der Verträge suspendiert.

Die Jurisfiktion in **HERZBERG** am Harz hat die Kinder als Sache behandelt, - Kindschaftssache und die Kinder menschenrechtverachtend als rechtlose Objekte abgestempelt. Wenn es zu einer Verhandlung kommt, werden die Kinder als Sache zum Sklavenhandel. Die Eltern können am Sklavenhandel ihre Kinder, ihrer Zukunft nicht teilnehmen und teilhaben.

- **19.05.2025** - Entzug der elterlichen Sorge und Rechtübertragung im Gesetz auf Jugendamt
- **11.07.2025** - Herausgabeordnung mit Zulassung der Gewaltanwendung - Kinder als Sache

Interpretation der zeitlichen Linie

- zuerst Sorge entzogen (19.05.2025) - Rechtsbruch
- dann physische Herausgabe angeordnet (11.07.2025) – Art. 73 UN-Charta
- keine Anhörung wegen angeblicher „Gefahr im Verzug“
→ Verletzung rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG / Art. 6, 13 EMRK)

Das systematisch öffentliche Völkerrecht ist zur Zeit unheilbar in lex politica gebrochen. In

**Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 - EU-RES 2009-C303-06
genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 – Zivilschutz
in Verbindung mit Art. 146-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
in der Zuständigkeit des Völkerstrafrechtes**

müssen sie humanitäre Operationen und Embleme in der Staatenverantwortlichkeit UN-RES 56/83 bis aufs Äußerste gemäß Art. 73 UN-Charta fördern und nicht fordern.

Wir gehen davon aus und nehmen an, daß der Bundesrepublik Deutschland in Art. 3(1b) diplomatische und Art. 5 (a) konsularische Beziehungen in den wiener Abkommen bekannt ist, weil das zwingende Völkerrecht in den akzeptierten Grenzen des für alle Staaten unter allen Umständen der Art. 1 genfer Abkommen zum Schutz der Zivilisten angewandt und durchgesetzt werden muß.

Der CHB-GdM ANKARA hat im Vorgang auf völkerrechtliche Verstöße zu prüfen, da Zivilisten "innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen" zu schützen sind, denn durch die Brandmarkung der Familie mit dem Totschlagsargumenten „Reichsbürger“ gilt Art. 2 aller genfer Abkommen im Bezug auf die Schutzmacht.

„... Wenn eine der im Konflikt befindlichen Mächte (konstruiertes fiktives Feindbild Reichsbürgerland) am vorliegenden Abkommen nicht beteiligt ist, bleiben die daran beteiligten Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind aber durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht (Reichsbürgerland) gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet...“. Die Familie HARTLEF-RINGLEBEN hat in ordre public Art. 6, 38-42 EGBGB, Art. 1-4, 19 (3-4), 20, 24 (2-3), 25 GG die Rechtswahl in lex specialis ins Völkerrecht nach den Anschlägen und Attentaten von Nachrichten- und Geheimdienst des Staats- und Verfassungsschutzes geändert.

In Art. 9-11 UN-RES 56/83 folgt eine systematische Rechtsfolge, da die Auslegung von nationalen, internationalen und supranationalen Verträgen im Widerspruch zum öffentlichen Völkerrecht stehen (ius gentium > ius cogens > order public > self executing order). Im Fall der Brandmarkung mit dem fantasieren Totschlagsargumenten „Reichsbürger“ in lex specialis gilt systematisch § 20 (2) GVG anzuwenden, da die Familie HARTLEF-RINGLEBEN wegen dem Ausfall und Abwesenheit der von der Bundesrepublik Deutschland fantasierten Macht „Reichsbürgerland“.

Artikel 9 UN-RES 56/83 - Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechtes zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse in **self executive and executing order** erfordern. Die Jurisfiktion der Bundesrepublik Deutschland erstreckt sich „auch nicht auf andere als die in Absatz 1 und in den §§ 18 und 19 genannten Personen, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind“.

Da der Staat als Einheit im Völkerrecht definiert ist, hat sich der Bund in Art. 24 (2-3), 25 GG „... zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“ muß. In Art. 9 UN-RES 56/83 ist unmißverständlich und kategorisch festgelegt. Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechtes zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen (Fiktion Reichsbürgerland) faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.

Art. 64 wiener Abkommen im Recht der Verträge – SR 0.111

„... Entstehung einer neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes (ius cogens)

Entsteht eine neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechtes, so wird jeder zu dieser Norm im Widerspruch stehende Vertrag nichtig und erlischt.

Die Justiz der Bundesrepublik Deutschland ist in § 20 (2) GVG durch diese neue und selbst akzeptierte Macht „konstruiertes fiktives Feindbild Reichsbürgerland“ in Art. 24 (2-3), 25 GG unter allen Umständen unzuständig. Wir weisen auf die Expertise der ANACOK-Stiftung aus völkerrechtlicher Verpflichtung hin.

Art. 73 UN-Charta gilt nicht für Ausländern, sondern für den Schutz und Fürsorge der Zivilisten. Die Bundesrepublik Deutschland hat das genfer Abkommen des Zivilschutzes am 03.09.1954 ratifiziert und die Verpflichtung ist am 03.03.1955 in Kraft getreten.

Der Zivilschutz der Schutzmacht wird **73 Mal im genfer Abkommen IV – SR 0.518.51** benannt, und findet in Art. 2, 6, 9-12 seine unmittelbar zwingende Anwendung. Mit Beginn der aggressiven Konflikte und Kollisionen der Bundesrepublik Deutschland mit der Familie HARTLEF-RINGLEBEN mußte der Zivilschutz der Schutzmacht, im Wortlaut „... unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmacht ...“ erfolgen, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Das ist die ANACOK-Stiftung, da die geschützten Zivilisten, -eingetragen und aufgenommen im ZentralMeldeAmt des CHB-GdM in Art. 140 genfer Abkommen IV, in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die das genfer Abkommen und gegebenenfalls die im vorhergehenden Artikel genannten besonderen Vereinbarungen einräumen.

Die ANACOK-Stiftung, eine öffentliche Körperschaft im zwingenden Völkerrecht

Urkunden: Bezirksgericht Bakırköy 3. Asliye Law Court
Ausfertigung 25.01.2021, Entscheidung vom 04.12.2020
Eintragung vom 10.11.2020 Nummer E:2020/204, K:2020/508.

wurde in dem Fall berufen, und es existiert mit der Familie HARTLEF-RINGLEBEN ein gesellschaftliches Abkommen mit dem Zivilschutz als Kurator, das vom Staatsnotar Dr. SCHÖDER & PARTNER der Bundesrepublik Deutschland mit absoluter Beweiskraft in der Urkundsrolle UVZ 409/24 deklariert wurde.

Der Zivilschutz ist von der Jurisfektion HERZBERG am Harz nicht verständigt worden. Die Tatsache wird gerügt, daß neben der Rechtsverletzung des rechtlichen und nicht gesetzlichen Gehörs der Familie HARTLEF-RINGLEBEN der sorgeberechtigten Eltern gegen Art. 43, 73 UN-Charta **mehrdimensional** keine ordentliche Gerichtsbarkeit und Rechtstaatlichkeit gemäß

§ 8 (7) VStGB,
Art. 147 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 und
Art. 6, 13 EMRK

zu keinem Zeitpunkt vorlag (Hinweis in der Expertise der ANACOK-Stiftung vom 03.11.2025). Aus diesen Tatsachen ergeben sich schwere Rechtsverletzungen:

- Entzug ihres Anrechtes auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren,
- das Nehmen von Geiseln (Kinder), das in großem Ausmaß auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen wurden
- ungesetzliche Deportation der Familie oder Versetzung zur Binnenflucht
- ungesetzliche Gefangenhaltung (Stockholm-Syndrom) der Familie HARTLEF-RINGLEBEN

Die Beschlüsse von der Justiz in **HERZBERG** am Harz vom 19.05.2025 und 11.07.2025 haben wir im systematischen Recht umfassend geprüft und stellen fest, daß keine Anhörung und keine wirksame Rechtsbeschwerde durchgeführt worden ist. Das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland ist an das Sorgerecht der Eltern gebunden (Rechtanbindung). Es liegt Totalrevision des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Art., 79 (1) GG in Verbindung mit Art. 53, 197 UN-Charta und Art. 139 GG) als Feindstaat mit Verfassungsidentitätsverstoß im Wesensgehaltsschutz vor.

Das Ergebnis der **zufälligen ärztlichen Amtsuntersuchung** vom 01.11.2025 bei der Polizei in **VARAŽDIN / KROATIEN** wegen Kindesentzug ist:

Bezug: Rettungsdienstprotokoll / Gesundheitsdokumentation Kroatien (ICD-10 Z00 – Untersuchung ohne pathologischen Befund) Datum: gemäß vorgelegter Dokumente

I. Zusammenfassung

Die vorliegenden medizinischen Unterlagen weisen keine klinischen Auffälligkeiten auf. Es liegen weder Hinweise auf akute noch chronische Verletzungen, Vernachlässigung, Mißhandlung oder akute Kindeswohlgefährdung vor.

II. Vitalparameter

Puls: 89 / min – Normalbereich
Blutdruck: 130/80 – Normalbereich
Temperatur: 36,5 °C – Normalbereich
Atemfrequenz: 18 / min – Normalbereich

III. Schmerzstatus

„Bez boli (0)“ – keine Schmerzen.

IV. Atmung und Bewußtsein

Atmung: normal, Atemwege frei.
Bewußtsein: wach, orientiert.
Pupillen: normal, reagieren auf Licht.

V. Körperliche Untersuchung

Keine äußeren Verletzungen, keine Blutergüsse, keine offenen Wunden, kein Hinweis auf Traumata oder Mißhandlung. Keine Immobilisationsmaßnahmen notwendig.

VI. Diagnostischer Code

ICD-10: Z00 – allgemeine Gesundheitsuntersuchung ohne pathologischen Befund.
Dieser Code wird ausschließlich verwendet, wenn kein medizinisches Problem festgestellt wird.

VII. Eingriffe / Maßnahmen

Keine Maßnahmen erforderlich. Kein Sauerstoff, kein Medikament, keine Intubation, keine Versorgung – Indiz für unauffälligen Zustand.

VIII. rechtliche Bewertung

Der dokumentierte gesundheitliche Zustand widerlegt zentrale Pseudo-Argumente der Jurisfiktion **HERZBERG/ Harz**:

- keine körperliche Gefährdung
- keine medizinische Vernachlässigung
- keine Entwicklungsgefährdung
- keine akute Kindeswohlgefahr
- keine Mißhandlung

Damit entfällt die Grundlage für Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB.

IX. völkerrechtlicher Aspekt (genfer Abkommen IV)

Schutzpflichten gegenüber geschützten Zivilisten wurden verletzt, da kein medizinischer Anlaß für eine Gewalteinwirkung oder Herausnahme besteht. Offensichtlich werden politische Ziele der Unmenschlichkeit und in Folge der Fortsetzung zum Völkermord betrieben.

X. Schlußfolgerung

Die medizinischen Befunde bestätigen den guten Gesundheitszustand des Kindes. Es bestehen keine objektiven Hinweise auf eine Gefahr für Leib oder Leben. Die Durchführung von Kindesentzug und Gewaltandrohung steht in keinem Verhältnis zu den dokumentierten Befunden.

Die Jurisfiktion hat die Kinder als Sache behandelt, - Kindschaftssache und die Kinder menschenrechtverachtend als rechtlose Objekte abgestempelt in Pseudo-Beschlüssen verfolgen lassen. Im Verpflichtungsvertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen ("Überleitungsvertrag" - BGBl. 1954 II S.157) sind in Art. 1 (3) ÜLV gerichtliche Entscheidungen keine Rechtsvorschriften, müssen nicht beachtet werden und lösen weder Fristen noch Vollstreckungen aus.

Das mildeste Mittel ist nun den Anweisungen der ANACOK-Stiftung **als Jurisdiktion** gemäß Art. 12 genfer Abkommen IV unter allen Umständen zu befolgen, damit die Familie HARTLEF-RINGLEBEN keinen weiteren Schaden in Art. 2 ÜLV erleidet.

Art. 12 genfer Abkommen

„Die am Konflikt beteiligten Parteien sind verpflichtet, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu geben.

Die systematische Rechtprüfung in

1. **Az.: 7 F 151/25 EASO**
(EASO steht für „Einstweilige Anordnung Sorgerecht“ – vorläufiger Entzug der elterlichen Sorge)
2. **Az.: 7 F 209/25 EAHK**
(EAHK steht für „Einstweilige Anordnung Herausgabe Kind“ – Wegnahme der Kinder durch Jugendamt)

hat offensichtlich und offenkundig folgendes Ergebnis auch im Bezug der europäischen Union ergeben:

AUSWERTUNG DER DOKUMENTE IM BEZUG AUF „REICHSBÜRGER“

1. Die Jurisfiktion erhebt **KEINE** Tatsachenfeststellung

Die Dokumente enthalten:

- **Verdacht und Vermutung in Versuch und Irrtum als bitteres Leid für die Opfer**
- **Indizien**
- **Hinweise**
- **behauptete Angaben Dritter**
- **Schlußfolgerungen**

Die Behauptung enthalten **keine**:

- Beweise
- Feststellungen
- Prüfprotokolle
- Gutachten
- rechtlich tragfähigen Nachweis

Ergebnis: verwendeter Begriff ist **konjunktivisch** („sei zu befürchten“, „verdacht“, „indizien sprechen“). Das ist weder juristisch noch rechtlich **nicht tragfähig**.

2. Die Jurisfiktion stützt sich auf ein politisches Label – *lex politica in ordre public*

Der Begriff „Reichsbürger“ ist:

- politisch
- sicherheitsbehördlich
- verwaltungsintern

Ergebnis: kein justiziabler, rechtlicher oder Völkerrechtlicher Tatbestand

Die Brandmarkung mit dem Totschlagsargument Reichsbürger erscheint **niemals**:

- im StGB
- im BGB
- im FamFG
- in der EMRK
- in der UN-Charta
- in den genfer Abkommen

Damit liegt eine **unerlaubte Vorprägung** der Rechtsfolge zum Völkermord in §§ 6-7 VStGB vor.

3. Die Jurisfiktion führt KEIN Definitionsmerkmal an (Pseudo-Idiotologie)

Die amtliche Definition fordert: Reichsbürger ...

- **bestreiten die Existenz des Staates**
- **erkennen Gerichte nicht an**
- **erkennen Gesetze nicht an**
- **führen eigene Ausweise**
- **gründen eigene Behörden**

Ergebnis: in den Dokumenten **NICHT vorhanden**.

statt dessen fehlen im Gegenteil:

- **Bezug auf genfer Abkommen**
- **UN-Charta**
- **wiener Vertragsverpflichtungen im Völkerrecht**
- **Kinderrechte**
-

4. Die Jurisdiktion verwechselt naturrechtliche Geltung mit Staatsablehnung

rechtlich relevant:

- **Menschenrechte Ergebnis: vorrangig**
- **Völkerrecht Ergebnis: vorrangig**
- **genfer Abkommen Ergebnis: bindend**

5. ACHTUNG: die 160-seitige wirksame Rechtsbeschwerde: nicht bearbeitet

Die Dokumente enthalten Hinweise:

160 Seiten Einwendungen und Beweise per E-Mail beigebracht ...

Ergebnis: **nicht** gewürdigt

Ergebnis: **nicht** aktenkundig

Ergebnis: **keine** Gegenbegründung

Ergebnis: **keine** juristische Erörterung

Dies erfüllt:

- **Stillstand der Rechtspflege** (EGMR 75529/01)
- **Verfahrensverweigerung**
- **Verletzung rechtlichen Gehörs** (Art. 103 GG / Art. 6, 13 EMRK)

6. Subjektive Einschätzungen ersetzen Normenkontrolle

Die Justiz argumentiert nach einem bewaffneten Überfall der Polizei im Schock-Zustand mit:

- „blasse Hautfarbe“
- „Gangbild“
- „Sprachverzögerung“

Ergebnis: medizinisch unbelegt

Ergebnis: Gutachten fehlen

Ergebnis: Diagnose fehlt

Dies ist **keine** zulässige Tatsachenbasis.

7. Beweislastumkehr

an statt: **Behörde beweist Gefahr** - hat die Jurisfiktion formuliert:

es sei nicht abzusehen ... Ergebnis: **Gefährdungsvermutung** ohne Grundlage

Verstoß gegen:

- **Art. 3, 6, 13 EMRK (Willkürverbot)**
- **FamFG Begründungspflicht**
- **Kindeswohlgebot**
- **Art. 43, 73 UN-Charta**

8. rabulistische Rechtfertigung der Gewaltanwendung gegen Kinder

Die Beschlüsse der Jurisfiktion erlauben - Gewalt gegen Kinder (als Sache) anzuwenden

Ergebnis: Eingriff in:

- Art. 3 EMRK (Folter / unmenschliche Behandlung)
- Art. 27 Genfer Abkommen IV
- EUGH-Rechtsprechung zum „höchsten Schutz der Kinder“ unbeachtet
Rechtsgrundlage: Art. 24 EU-Grundrechtecharta (GRC): Kindeswohl hat Vorrang.

Kernentscheidungen

C-540/03: Kindeswohl im Mittelpunkt.

C-244/06: Kinder genießen besonderen Schutz.

C-255/17: Kindeswohl ist vorrangig gegenüber staatlichen Interessen.

C-129/18: Staat darf Eltern-Kind-Beziehungen nicht zerstören.

C-112/20: Schutzpflicht auch bei Vermutung.

Ableitungen

Entzug ohne konkrete Gefährdung ist unzulässig.

politische Etikettierung ersetzt keine Prüfung.

Milderes Mittel ist zwingend vorzuziehen.

Bindung

Behörden, Gerichte, Jugendämter und Polizei sind gebunden.

Konsequenz

Maßnahmen, die Beziehungen beschädigen, sind unzulässig.

Dies ist **völkerrechtlich unzulässig**.

9. Binnenflucht wird durch Gewalttaten und Beschluß ausgelöst

Die Dokumente nennen:

- Polizeidurchsuchung
- Anklageerhebung – bisher unbekannt
- SIS-Kaskade
- Fluchtbewegung

Ergebnis: typische Merkmale innerstaatlicher Vertreibung- Binnenflucht

Definition UNHCR: **IDP/Binnenflüchtling** – Die Jurisfiktion als **Auslöser** der Kettenreaktion.

10. Behörde instrumentalisiert politisches Stigma

Der Begriff „Reichsbürger“ wird genutzt, um:

- jede Verteidigung zu entwerten
- Rechtsmittel zu umgehen
- Zwangsmaßnahmen zu legitimieren

Ergebnis: rechtspsychologisches Etikettierungsdelikt.

11. Alternative mildere Mittel fehlen

Die Jurisfiktion **behauptet**, es gebe keine milderen Mittel:

Ergebnis: **falsch**, denn:

- Auflagen
- Schulbetreuung
- Hausbesuche
- medizinische Untersuchung
- Hilfe zur Erziehung

sind gesetzlich **vorrangig** (§ 1666a BGB).

Die Jurisfiktion verletzt den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**.

12. Kein psychologisches oder fachliches Gutachten

In den vorliegenden Seiten:

- keine Diagnostik
- keine Stellungnahme Jugendhilfeplanung
- eine Schulberichte
- keine Kinderanhörung
- keine Verfahrensbeistände dokumentiert

Ergebnis: **Verfahrensfehler**

13. fehlende Prüfung der Elternkompetenz

Die Argumentation stützt sich auf:

- **Haushalt**
- **Annahmen**
- **Mutmaßungen**

Ergebnis: nicht ausreichend, um Sorgerecht vollständig zu entziehen- Binnenflüchtlinge

14. pseudologisch-systemische Fehler durch Reflex auf „Reichsbürger“

Behörden verwenden das Label als:

- Gewalt-KEULE
- Brandmarkung (rabulistische Etikettierung zum Reichsbürger)
- Totschlagsargument
- Kommunikationstotschlag

Ziel:

- Delegitimierung
- Reduzierung von Schutzmechanismen

15. Völkerrechtlicher Konflikt

Kindesentzug gegen Binnenflüchtlinge berührt:

- Art. 132–149 Genfer Abkommen IV (Zivilschutz)
- Freilassung / Heimschaffung
- Schutzmachtprinzip

Ergebnis: nationale Familiengerichte sind **nicht** zuständig.

TATSÄCHLICHE GESAMTWERTUNG offensichtlich und offenkundig

NICHTVORLIEGEND:

- Ablehnung des Staates
- Selbstverwaltung
- Fantasiedokumente
- Paralleljustiz

VORLIEGEND:

- Berufung auf geltendes Völkerrecht
- UN-Rechtregeln
- Abkommenspflichten (Nothandlungen wegen vom rechten Weg abgekommen)
- rechtstaatliche Argumentation

Ergebnis: **kein Reichsbürgerprofil.**

URSACHE-WIRKUNG-KETTE

1. Ignorierte 160-Seiten-Beschwerde
2. Keine Erörterung
3. Etikettierung als „Reichsbürger“
4. Entzug der Kinder
5. bewaffneter Polizeidruck
6. Fluchtbewegung durch EU
7. Binnenflüchtlingsstatus
8. völkerrechtliche Zuständigkeit des Zivilschutzes

Ergebnis: **Blutspur der pseudo Justiz** = systemischer Folgefehler

rechtliche und völkerrechtliche SCHLUSSAUSSAGE

Die vorgelegten Dokumente zeigen:

- rechtswidrige Stigmatisierung
- fehlende Sachverhaltsaufklärung
- Verfahrensverkürzung
- unzulässige Gewaltandrohung
- Verletzung völkerrechtlicher Schutzpflichten

Das Label zur Brandmarkung „Reichsbürger“ wurde **ersatzweise** verwendet, um eine völkerrechtlich unzulässige Maßnahme zu legitimieren.

Zusammenfassung gegen die EU-Charta, aus dem der Kindesraub stattfand:

Art. 24 EU-Grundrechtecharta (GRC/GRCh)-

1. bindendes Primärrecht

Abs. 2: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen ...
ist **das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.**“

Ergebnis: höchste Schutzstufe im EU-Recht verletzt

Abs. 1: Kinder haben Anspruch auf **Schutz und Fürsorge**,
die für ihr Wohlergehen notwendig sind.

Ergebnis: unmittelbare Schutzpflicht.

2. Der EuGH hat erklärt: Prinzip der höchsten Kindeswohlpriorität

Der Schutz von Kindern hat **absolute Vorrangwirkung** gegenüber:

- Verwaltungsvereinfachung
- staatlicher Effizienz
- behördlichen Interessen
- migrationsrechtlichen Vorgängen
- sicherheitspolitischen Etiketten

Ergebnis: EuGH C-540/03 (Familienzusammenhalt)

3. Zentrale Leitentscheidungen

C-540/03 – Parlament / Rat

Kerngedanke: Das Wohl des Kindes muß **immer** im Mittelpunkt stehen.

C-244/06 – Dynamic Medien

Kerngedanke: Kinder genießen **besonderen**, nicht reduzierbaren Schutz.

C-255/17 – Minister for Justice

Kerngedanke: Das Kindeswohl wiegt **schwerer** als staatliche Interessen.

C-129/18 – SM / Entry to UK

Kerngedanke: EU-Staaten dürfen Maßnahmen **nicht** ergreifen, die Beziehung zu Eltern zerstören.

C-112/20 – HR and Others

Kerngedanke: Schutzpflicht besteht **auch bei Vermutungen** – Umkehrverbot.

4. Normative Ableitung

Aus der Rechtsprechung folgt:

- der Staat darf Kinder **nicht präventiv entfernen**
- bloße **Verdachtsmomente** reichen nicht
- Berufungen auf ideologische Etiketten („Reichsbürger“) ersetzen keine Sachprüfung
- Kinder dürfen **nicht stigmatisiert** werden
Verhältnismaßstab ist **strikt**

5. Bindung an EU-Primärrecht

**Art. 51 GRCh: Ergebnis: bindet Gerichte, Behörden, Jugendämter, Polizei.
Verstöße sind unmittelbar rügbare Grundrechtverletzungen.**

6. Vorrang gegenüber nationalem Familienrecht

Die EuGH-Rechtsprechung steht **über**:

- § 1666 BGB
- FamFG
- Beschlußinteressen der Behörden

Ergebnis: internationaler und supranationaler Vorrang verletzt

7. Folgen für Familie HARTLEF-RINGLEBEN

Die Maßnahmen in den Beschlüssen:

- fehlende Anhörung
- Gewaltandrohung gegen Kinder
- Entzug ohne medizinische Grundlage
- politische Stigmatisierung

verletzen:

- Art. 24 GRC
- Art. 3, 6, 13 EMRK
- EuGH-Kinderschutzlinie
- Kindeswohlvorrang

8. europarechtliche Relevanzsatz - gefestigte EuGH-Dogmatik

Nationale Maßnahmen, die geeignet sind, die Beziehung des Kindes zu seinen Eltern dauerhaft zu beeinträchtigen, sind **unzulässig**, wenn milderer möglich ist.

9. Konsequenz

EuGH-Rechtsprechung zwingt Staaten:

- milderes Mittel anzuwenden
- Verhältnismäßigkeit nachzuweisen
- Kindesanhörung durchzuführen
- medizinische Grundlage vorzulegen
- familienintegrativ zu arbeiten

Ergebnis: alles im Beschluß der Jurisfiktio verletzt.

10. Kurzformel für die Kriegsverbrechen gegen Familie HARTLEF-RINGLEBEN

Das Kindeswohl besitzt nach EuGH-Rechtsprechung die **höchste Schutzpriorität**, die jede staatliche Maßnahme verdrängt, die geeignet ist, die Familie in Rabulistik dauerhaft zu beschädigen und das Völkerrecht zum Schutz der Menschheit in abnormen Verruf zu bringen.

Die Rabulistik dient in Kommentierungen und Diskussionen lex politica von gesetzter Gewalt unabhängig von der Richtigkeit der eigenen Position Recht zu behaupten und zu behalten. Erreicht wird dies durch Sophismen, verdeckte Fehlschlüsse und andere rhetorische Tricks wie das Einbringen diskussionsferner Aspekte, semantische Verschiebungen. Die Grenzen zur Täuschung, Irreführung und Lüge sind dabei fließend. Die Rabulistik kann als mißbräuchliches Teilgebiet der Eristik oder der Rhetorik betrachtet werden.

Dabei werden rhetorische und argumentative Techniken angewendet, um recht zu bekommen – unabhängig von oder sogar entgegen offensichtlichen und offenkundigen Tatsachen mittels „Wortverdreherei“ und „Haarspalterei“, oder durch das Anhäufen immer neuer Argumente.

Die Regeln in Art. 146-149 genfer Abkommen IV in Verbindung mit Art. 6-15 VStGB sind anzuwenden.

Die umfassende Zusammenfassung erfolgte mit dem Ziel der
vollständigen Plausibilität zur Glaubhaftmachung:

Feststellung: Subsidiaritätsverbrechen gegen das Subsidiaritätsverbot

Art. 149 genfer Abkommen IV

- Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäß einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens.
- Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das zu befolgende Verfahren zu entscheiden hat.
- Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden.

Zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, ebenfalls als Einheit betrachtet wird, ohne daß danach unterschieden wird, ob der schadensverursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34), Art. 1-11 UN-RES 56/83).

Kommt die Bundesrepublik Deutschland den Garantieverpflichtungen der Unterlassung in Art. 2-3, 28-35 UN-RES 56/83 im Schutz des Völkerrechtes nicht nach, so wird wegen Ausfall und Abwesenheit der Rechtstaatlichkeit das Talions- und Restitutionsgericht final (Art. 2-3, 9-11, 56 UN-RES 56/83) in den hoheitlichen Rechtsbefugnissen systematisch tätig.

Die Rücknahme des nichtigen und rechtswidrigen Verwaltungsaktes zur Verschleppung der Kinder wird angeregt, andernfalls werden Zwangsmaßnahmen im Wege der Dringlichkeit wegen aggressive Kriegsverbrechen der Unmenschlichkeit und Völkermord gegen humanitäre Operationen und Embleme zwangsweise und unter allen Umständen bindend einzuleiten.

Wir weisen darauf hin, daß die Anstiftung der Republik KROATIEN in Art. 16-17 UN-RES 56/83 zur Beihilfe der Wegnahme der Kinder ebenso in der Rechthierarchie völkerrechtswidrig ist. Vergleich: wiener Recht der Verträge – SR 0.111

- **Art. 43 Pflichten, die das Völkerrecht unabhängig von einem Vertrag auferlegt**
- **Art. 53 Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes (ius cogens)**
- **Art. 71 Folgen der Ungültigkeit eines Vertrags, der im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes steht**
- **Art. 72 Folgen der Suspendierung eines Vertrags**

Die Sprache vor dem CHB-GdM ist deutsch.

In kurzen Worten liegt unmißverständlich Völkermord vor, wenn die Kinder von den Eltern beraubt werden, da sie natürlich auf Dauer unter Lebensbedingungen gestellt werden, die geeignet sind, ihre körperliche, seelische und geistige Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen. Der Ansatz des Versuchs ist ein strafbares Verbrechen.

Gleichzeitig weist das Talionsgericht ausdrücklich auf aggressive Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme im Völkerstrafrecht darauf hin, daß die ANACOK-Stiftung

- eine völkerrechtlich gestützte Task-Force-Funktion zur Erhebung, Sicherung und Weiterleitung von Tatsachen über mutmaßliche Verletzungen des humanitären Völkerrechts nach Art. 147 genfer Abkommen IV und UN-RES 56/83 (Staatenverantwortlichkeit) erfüllt.
- als operative Task-Force Tatsachen zu schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts gemäß Art. 146–149 genfer Abkommen untersucht, ermittelt und die Beweisdokumentationen an die zuständige Schutzmacht und dem Talions- und Restitutionsgericht weiterleitet und die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber geschützten Zivilisten im Systematischen Völkerrecht als Task-Force überwacht und einschreitet.
- handelt als völkerrechtliche **Task-Force im act of state** gemäß Art. 1, 12 und Art. 146–149 genfer Abkommen IV zur präventiven Gefahrenabwehr, Beweissicherung und Meldung schwerer Verstöße gegen geschützte Zivilisten tätig, weil Rechtsstaatlichkeit nicht erreichbar ist.
- übernimmt als völkerrechtliche Task-Force gemäß Art. 146–149 genfer Abkommen IV die Pflicht zur Untersuchung, Meldung und Weiterleitung von Informationen über mutmaßliche schwere Verstöße gegen geschützte Zivilisten, einschließlich Deportation, Entziehung elterlicher Rechte und Binnenvertreibung (ANACOK-Statuten) und wirkt bei der obligatorischen Durchsetzung der völkerrechtlichen Schutzpflichten, Art. 1 (1) GG als **Jurisdiktion** mit.

Es bestehen mehrdimensionale Prozeßhindernisse und systematische Rechtsverletzungen auf allen möglichen Rechtsgebieten, da die unmittelbar zwingenden Regeln des Völkerrechtes nicht eingehalten worden sind, da keine Betriebserlaubnis in den **Rechtvorschriften für die Jurisdiktion** vorliegt:

Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta

UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- Art. 83 Zusatzprotokolle I
- Art. 19 Zusatzprotokolle II
- Art. 7 Zusatzprotokolle III

Der Zivilschutz muß in Art. 1-12, 132-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 angerufen werden, weil die Anwendung der

Art. 71-72 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
alternativ Art. 104-108 genfer Abkommen III - SR 0.518.42

zwingend die Jurisfiktion verpflichten. Im genfer Abkommen ist für den Kindesentzug (Dauerschaden) zwingend vorgeschrieben:

- **Die ordentlich zuständigen Gerichte der Besetzungsmacht (Staaten) können ohne ein vorhergehendes ordentliches Verfahren niemanden verurteilen.**
- **Die Schutzmacht soll von jedem durch die Besetzungsmacht gegen geschützte Personen eingeleiteten Verfahren in Kenntnis gesetzt werden, wenn die Anklage zu einem Todesurteil oder zur Verhängung einer Gefängnisstrafe von zwei oder mehr Jahren führen könnte (Dauerschaden bei der Familie); sie kann sich jederzeit über den Stand des Verfahrens unterrichten. Des Weiteren hat die Schutzmacht das Recht, auf Verlangen alle Auskünfte über solche und alle anderen von der Besetzungsmacht gegen geschützte Personen eingeleiteten Verfahren zu erhalten.**
- **Die Anzeige an die Schutzmacht, wie sie in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehen ist, soll unverzüglich erfolgen und in jedem Falle die Schutzmacht drei Wochen vor dem Zeitpunkt der ersten Verhandlung erreichen. Die Verhandlung darf nicht stattfinden, wenn nicht bei ihrer Eröffnung der Beweis erbracht wird, daß die Bestimmungen dieses Artikels restlos eingehalten wurden.**
- **Jeder Angeklagte hat das Recht, die zu seiner Verteidigung notwendigen Beweismittel geltend zu machen und kann insbesondere Zeugen vorladen lassen. Er hat das Recht auf Beistand durch einen **geeigneten Verteidiger seiner Wahl.****

FESTSTELLUNG:

- Art. II lit. c UN-Genozid-Konvention
- § 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB

Die Familie HARTLEF-RINGLEBEN können außer der ANACOK-Stiftung keinen geeigneten Verteidiger im Völkerrecht haben, weil das Völkerrecht in der Bundesrepublik Deutschland nicht angewandt wird. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in Folge wird das Völkerrecht nicht angewandt, weil die Bundesrepublik Deutschland die Rabulistik mit den Rundfunkstaatsvertrag der Parodie (Paradox) seit dem 31.08.1991, in Kraft getreten 01.01.1992 in der fingierten Rechts-Staatlichkeit lex publica praktizieren und ihre Identitätsprobleme auf die europäische Union unter Völkerechtverletzungen in lex specialis verlagert haben. Das Ergebnis der Rechtsstaatsimulation ist Unmenschlichkeit mit dem Ziel des Völkermordes.

Grund-Maxime des rechtlichen Gehörs (BVerfGE 1 BvR 1766/2015):

**Wer sprechen kann, sprechen darf und sprechen muß, muß sprechen!
 Wer nicht sprechen kann und nicht sprechen darf, muß schweigen!**

Die Schutzmacht ist nicht 3 Wochen vor den Verhandlungen informiert worden.

- Die Schutzmacht ist behindert worden.
- **Der Strengbeweis ist nicht erbracht worden: Keine Verhandlung darf stattfinden, wenn nicht bei ihrer Eröffnung der Beweis erbracht wird, daß die Bestimmungen der genfer Abkommen restlos eingehalten wurden.**
- **Die ordentlich zuständigen Gerichte der Besetzungsmacht (Staaten) können ohne ein vorhergehendes ordentliches Verfahren niemanden verurteilen.**

Art. 9 UN-RES 56/83 - Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen

Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse durch lex specialis ordre public in act of state erfordern.

Das Mandat der ANACOK-Stiftung ergibt sich **obligatorisch** aus der Schutzpflicht gemäß Art. 1 aller genfer Abkommen und Art. 1, 24 (2-3), 25, 95 aF. GG, wonach Vertragsstaaten verpflichtet sind, schwere Verstöße zu verhindern und zu ahnden: ANACOK-Stiftung = Zivilschutz-Task-Force gemäß Völkerrecht.

Beschlüsse von Gerichten in Art. 1 (2), 2 ÜLV sind keine Rechtsvorschriften (nachlesen).

Die Rechtsvorschriften der ANACOK-Stiftung sind für die Bundesrepublik Deutschland in Art. 1 (3), 2 ÜLV, Art. 12 Genfer Abkommen IV gemäß Art. 1, 25 unmittelbar bindendes Recht.

Die Untätigkeit der Bundesrepublik Deutschland wird als Akzeptanz bewertet (Art. 2-3, 9-11 UN-RES 56/83), die ihre hoheitlichen Rechtsbefugnisse wegen Ausfall und Abwesenheit der Rechtstaatlichkeit (2-3, 9-11, 56 UN-RES 56/83) per Verfassungsrang in Art. 24 (2-3), 25 GG entfallen. Die Bundesrepublik Deutschland hat als Einheit den Anweisungen der ANACOK-Stiftung unter allen Umständen Folge zu leisten.

Der deutsche Bundestag hat in den eigenen Erklärungen

- Bundestag Pet 4-16-07-4500-045045 Bundesrepublik Deutschland ECHR 75529/01
- Bundestag Pet 4-20-07-491-015260 Bundesrepublik Deutschland ECHR 75529/01

die Strafbarkeit der Menschenrechtverletzungen und die Verletzung der Menschenwürde in Art. 1 GG gegen Art. 146 genfer Abkommen IV nicht unter Strafe gestellt.

An den Taten ist der Völkermord sichtbar:

- Art. II lit. c UN-Genozid-Konvention
- § 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB

In Art. 79 (3) GG in Verbindung wegen **Ausfall oder der Abwesenheit des unmittelbar zwingend anzuwendenden Völkerrechtes in Art. 25 GG und Rechtstaatlichkeit liegt**

die Totalrevision des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

offensichtlich und offenkundig vor. In Art. 25 GG in Verbindung mit Art. 1, 146 genfer Abkommen IV hat sich der Gesetzgeber unmittelbar und unter allen Umständen verpflichtet

„... alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der in Art, 147 genfer Abkommen IV umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.....“.

Der Gesetzgeber ist dieser völkerrechtlichen Pflicht in lex publica nicht nachgekommen und somit sich als Rechtsstaat im Völkerrecht einheitlich mit allen Gesetzen in lex specialis im

- vertraglichen und
- außervertraglichen

Schuldverhältnissen durch Totalrevision suspendiert. Die Verträge mit der europäischen Union sind, wie die Rechtspraxis zeigt, ebenso in den zentralen Leitlinien suspendiert.

C-540/03 – Parlament / Rat

Kerngedanke: Das Wohl des Kindes muß **immer** im Mittelpunkt stehen.

C-244/06 – Dynamic Medien

Kerngedanke: Kinder genießen **besonderen**, nicht reduzierbaren Schutz.

C-255/17 – Minister for Justice

Kerngedanke: Das Kindeswohl wiegt **schwerer** als staatliche Interessen.

C-129/18 – SM / Entry to UK

Kerngedanke: EU-Staaten dürfen Maßnahmen **nicht** ergreifen, die Beziehung zu Eltern zerstören.

C-112/20 – HR and Others

Kerngedanke: Schutzpflicht besteht **auch bei Vermutungen** – Umkehrverbot.

Der finale Richter des CHB-GdM wird von Amts wegen tätig, auch wenn die Bundesrepublik Deutschland untätig verbleiben sollte.

mit gebührender Wertschätzung



markus

CHB-GdM BiH, 05.11.2025, Ermittlungsrichter markus



Ratifikation im Namen und im Rechtauftrag der Schutzmacht:

State notary Ralf GROSSER – TOSTEDT	139/2013 GdM /CHB	STADE	9191 a 84 – 9 /2013
-------------------------------------	-------------------	-------	---------------------

Zertifikation und Ratifikation im Völkerrecht **Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft**

wiener Abkommen - Diplomatie:

Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020

haager Abkommen - Apostille:

Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119– 133 /2020

als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation:

SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51

Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51

BRD: RT963984265DE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493

Dokumente:

https://chb-gdm.org/files/2020_08_12-Ratifikation-Schutzmacht--2023_03_20-Liste-Staaten.pdf

https://chb-gdm.org/files/2020_07_24-Protokoll-Nachweis-an-den-Bundesrat-CH-Bern--RT963984265DE.pdf



Art. 95 UN-CHARTA



CHB/GdM
directly originär-prerogative public mandatory
Restitution Court

(Art. 43, 73, 95 UN-Charta, Art. 149 gA IV)

Court of the Human Beings [CHB] for Protective Power [PP] & CIA
directly mandatory Restitution Court in the civil protection of the protecting power

Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] Ankara /TURKEY

von den Eltern aggressiv beraubte Kinder im Zivilschutz der Schutzmacht
 ZentralMeldeAmt – Art. 140-149 genfer Abkommen IV – SR 0.514.51

Mutter Susanne HARTLEF-RINGLEBEN, geb. 05.06.1979 – Immu 1

- **Silke HARTLEF-RINGLEBEN**, geb. 21.08.2008
- **Julia HARTLEF-RINGLEBEN**, geb. 12.06.2012
- **Constanze HARTLEF-RINGLEBEN**, geb. 25.12.2014
- **Wendy HARTLEF-RINGLEBEN**, geb. 04.03.2017
- **Alex HARTLEF-RINGLEBEN**, geb. 25.07.2019
- **Lilly HARTLEF-RINGLEBEN**, geb. 02.02.2021
- **Arielle HARTLEF-RINGLEBEN**, geb. 17.10.2022

Familiengericht beim Amtsgericht HERZBERG am Harz

Geschäftszeichen: **7 F 151/25 EASO** und **7 F 209/25 EAHK**

Schloß 4, 37412 HERZBERG am Harz
 poststelle@ag-herzberg.niedersachsen.de

Telefax +49 (0) 5521 / 894 150

Telefon +49 (0) 5521 / 894 0

3. **Az.: 7 F 151/25 EASO**

(EASO steht für „Einstweilige Anordnung Sorgerecht“ – vorläufiger Entzug der elterlichen Sorge)

4. **Az.: 7 F 209/25 EAHK**

(EAHK steht für „Einstweilige Anordnung Herausgabe Kind“ – Wegnahme der Kinder durch Jugendamt)

Zentrale Dienstaufsicht / Obergericht

wirksame Beschwerde

Landgericht Göttingen

Berliner Straße 8

37073 Göttingen

Telefon: +49 (0) 551 / 496 0

Telefax +49 (0) 551 / 496 100

poststelle@lg-goettingen.niedersachsen.de

<https://www.landgericht-goettingen.niedersachsen.de>

- **Silke HARTLEF-RINGLEBEN**, geb. 21.08.2008



SCHUTZMACHT im Zivilschutz - Zivilstandsschutzwesen
 PROTECTIVE POWER in Civil Protection / POUVOIR de PROTECTEUR dans la Protection Civile

eID Entrinitätskarte
 eID Entrinity Card / eID Carte d'Entité



Zentral Melde Amt / Central Intelligence Agency / Agence Centrale de Renseignement

SR - 0.518.51



eIDENT:20080821-SH-00000001

Silke HARTLEF-RINGLEBEN

Nachname / Last Name / Nom de Famille
 HARTLEF-RINGLEBEN
 Vorname / First Name / Prénom
 silke
 Geschlecht / Gender / Genre
 W
 Immunität / Immunity / Immunité
 2 - Teil * Partial * Partielle
 Geburtsdatum / Date of Birth / Date de Naissance [DATE]
 21.08.2008
 Geburtsort / Place of Birth / Lieu de Naissance [GEO]
 DE 21614 BUXTEHUDE
 Staatsangehörigkeit / Nationality / Nationalité [NATIONALITY]
 DE
 Dokumentennummer / Document Number / Numéro du Document
 20080821-SH-00000001
 Ablaufdatum / Expiry Date / Date d'Expiration
 14.09.2034
 Unterschrift Inhaber / Signature Owner / Propriétaire Signé

Rechtswahl - Right Choice - Choix Droit Applicable

Court of the Human Beings [CHB] for Protective Power [PP] & CIA
 Gerichthof der Menschen [GdM] im Zivilschutz der Schutzmacht [ZS] & CIA
 Tribunal des Êtres Humains [TEH] pour Pouvoir Protecteur [PP] & CIA



Größe, Augenfarbe L/R / Size, Eye Color L/R / Taille, Couleur des Yeux G/D
 170 / D34 / D34
 Blutgruppe / Blood Type / Groupe Sanguin

Impfstatus / Vaccination Status/ Statut Vaccinal
 keine * no * non
 Organ- & Blut Spende / Organ- & Blood Donation / Don d'Organes & Sang
 keine * no * non



Art. 140 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 – SCHUTZMACHT * PROTECTIVE POWER * POUVOIR PROTECTEUR

e I D < < H A R T L E F - R I N G L E B E N < J U L I A < <
 D E < 0 W 1 2 0 6 1 2 D E < < < < < < < < < < < < <
 2 0 1 2 0 6 1 2 j H 0 0 0 0 0 0 0 1 < 2 4 0 9 1 1 < < < <

- **Julia HARTLEF-RINGLEBEN**, geb. 12.06.2012



SCHUTZMACHT im Zivilschutz - Zivilstandsschutzwesen
PROTECTIVE POWER in Civil Protection / POUVOIR de PROTECTEUR dans la Protection Civile

eID Entrinitätskarte
eID Entrinity Card / eID Carte d'Entité



Zentral Melde Amt / Central Intelligence Agency / Agence Centrale de Renseignement

SR - 0.518.51



eIDENT:20120612-jH-00000001

Julia HARTLEF-RINGLEBEN

Nachname / Last Name / Nom de Famille
HARTLEF-RINGLEBEN

Vorname / First Name / Prénom
Julia

Geschlecht / Gender / Genre
W

Immunität / Immunity / Immunité
2 - Teil * Partial * Partielle

Geburtsdatum / Date of Birth / Date de Naissance [DATE]
12.06.2012

Geburtsort / Place of Birth / Lieu de Naissance [GEO]
DE 21614 BUXTEHUDE

Staatsangehörigkeit / Nationality / Nationalité [NATIONALITY]
DE

Dokumentnummer / Document Number / Numéro du Document
20120612-jH-00000001

Ablaufdatum / Expiry Date / Date d'Expiration
11.09.2034

Unterschrift Inhaber / Signature Owner / Propriétaire Signé

Rechtswahl - Right Choice - Choix Droit Applicable
 Court of the Human Beings [CHB] for Protective Power [PP] & CIA
 Gerichtshof der Menschen [GdM] im Zivilschutz der Schutzmacht [ZS] & CIA
 Tribunal des Êtres Humains [TEH] pour Pouvoir Protecteur [PP] & CIA



Größe, Augenfarbe L/R / Size, Eye Color L/R / Taille, Couleur des Yeux G/D
170 / D34 / D34

Blutgruppe / Blood Type / Groupe Sanguin

Impfstatus / Vaccination Status/ Statut Vaccinal
keine * no * non

Organ- & Blut Spende / Organ- & Blood Donation / Don d'Organes & Sang
keine * no * non



Art. 140 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 – SCHUTZMACHT * PROTECTIVE POWER * POUVOIR PROTECTEUR

e I D < < H A R T L E F - R I N G L E B E N < J U L I A < <
 D E < 0 W 1 2 0 6 1 2 D E < < < < < < < < < < < < < < <
 2 0 1 2 0 6 1 2 j H 0 0 0 0 0 0 0 1 < 2 4 0 9 1 1 < < < <

- Wendy HARTLEF-RINGLEBEN, geb. 04.03.2017



SCHUTZMACHT im Zivilschutz - Zivilstandsschutzwesen
 PROTECTIVE POWER in Civil Protection / POUVOIR de PROTECTEUR dans la Protection Civile

eID Entrinitätskarte
 eID Entrinity Card / eID Carte d'Énité



Zentral Melde Amt / Central Intelligence Agency / Agence Centrale de Renseignement

SR - 0.518.51



Autonome: HARTLEF-RINGLEBEN

eIDENT:20170304-WH-00000001

Nachname / Last Name / Nom de Famille
 HARTLEF-RINGLEBEN
 Vorname / First Name / Prénom
 Wendy
 Geschlecht / Gender / Genre
 W
 Immunität / Immunity / Immunité
 2 - Teil * Partial * Partielle
 Geburtsdatum / Date of Birth / Date de Naissance [DATE]
 04.03.2017
 Geburtsort / Place of Birth / Lieu de Naissance [GEO]
 DE 21614 BUXTEHUDE
 Staatsangehörigkeit / Nationality / Nationalité [NATIONALITY]
 DE
 Dokumentennummer / Document Number / Numéro du Document
 20170304-WH-00000001
 Ablaufdatum / Expiry Date / Date d'Expiration
 11.09.2034
 Unterschrift Inhaber / Signature Owner / Propriétaire Signé

Rechtswahl - Right Choice - Choix Droit Applicable

Court of the Human Beings [CHB] for Protective Power [PP] & CIA
 Gerichtshof der Menschen [GdM] im Zivilschutz der Schutzmacht [ZS] & CIA
 Tribunal des Êtres Humains [TEH] pour Pouvoir Protecteur [PP] & CIA



Größe, Augenfarbe L/R / Size, Eye Color L/R / Taille, Couleur des Yeux G/D
 118 / A30 / A30
 Blutgruppe / Blood Type / Groupe Sanguin

Impfstatus / Vaccination Status/ Statut Vaccinal
 keine * no * non
 Organ- & Blut Spende / Organ- & Blood Donation / Don d'Organes & Sang
 keine * no * non



Art. 140 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 – SCHUTZMACHT * PROTECTIVE POWER * POUVOIR PROTECTEUR

e I D < < H A R T L E F - R I N G L E B E N < A L E X < < <
 D E < 4 M 1 9 0 7 2 5 D E < < < < < < < < < < < < < <
 2 0 1 9 0 7 2 5 a H 0 0 0 0 0 0 0 1 < 2 4 0 9 1 1 < < < <

- Alex HARTLEF-RINGLEBEN, geb. 25.07.2019



SCHUTZMACHT im Zivilschutz - Zivilstandsschutzwesen
 PROTECTIVE POWER in Civil Protection / POUVOIR de PROTECTEUR dans la Protection Civile

eID Entrinitätskarte
 eID Entrinity Card / eID Carte d'Éntité



Zentral Melde Amt / Central Intelligence Agency / Agence Centrale de Renseignement

SR - 0.518.51



Alexandra HARTLEF-RINGLEBEN

eIDENT:20190725-aH-00000001

Nachname / Last Name / Nom de Famille
 HARTLEF-RINGLEBEN
 Vorname / First Name / Prénom
 Alex
 Geschlecht / Gender / Genre
 M
 Immunität / Immunity / Immunité
 2 - Teil * Partial * Partielle
 Geburtsdatum / Date of Birth / Date de Naissance [DATE]
 25.07.2019
 Geburtsort / Place of Birth / Lieu de Naissance [GEO]
 DE 21614 BUXTEHUDE
 Staatsangehörigkeit / Nationality / Nationalité [NATIONALITY]
 DE
 Dokumentennummer / Document Number / Numéro du Document
 20190725-aH-00000001
 Ablaufdatum / Expiry Date / Date d'Expiration
 11.09.2034
 Unterschrift Inhaber / Signature Owner / Propriétaire Signé

Rechtswahl - Right Choice - Choix Droit Applicable

Court of the Human Beings [CHB] for Protective Power [PP] & CIA
 Gerichthof der Menschen [GdM] im Zivilschutz der Schutzmacht [ZS] & CIA
 Tribunal des Êtres Humains [TEH] pour Pouvoir Protecteur [PP] & CIA

Größe, Augenfarbe L/R / Size, Eye Color L/R / Taille, Couleur des Yeux G/D
 118 / A30 / A30
 Blutgruppe / Blood Type / Groupe Sanguin

Impfstatus / Vaccination Status/ Statut Vaccinal
 keine * no * non
 Organ- & Blut Spende / Organ- & Blood Donation / Don d'Organes & Sang
 keine * no * non



Art. 140 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 – SCHUTZMACHT * PROTECTIVE POWER * POUVOIR PROTECTEUR

e I D < < H A R T L E F - R I N G L E B E N < A L E X < < <
 D E < 4 M 1 9 0 7 2 5 D E < < < < < < < < < < < < < <
 2 0 1 9 0 7 2 5 a H 0 0 0 0 0 0 0 1 < 2 4 0 9 1 1 < < < < <

- Arielle HARTLEF-RINGLEBEN, geb. 17.10.2022



SCHUTZMACHT im Zivilschutz - Zivilstandschutzwesen
PROTECTIVE POWER in Civil Protection / POUVOIR de PROTECTEUR dans la Protection Civile

eID Entrinitätskarte
eID Entrinity Card / eID Carte d'Entité



Zentral Melde Amt / Central Intelligence Agency / Agence Centrale de Renseignement

SR - 0.518.51



Ausnahme HARTLEF-R//G//LEBEN

Nachname / Last Name / Nom de Famille
HARTLEF-RINGLEBEN

Vorname / First Name / Prénom
Arielle

Geschlecht / Gender / Genre
W

Immunität / Immunity / Immunité
2 - Teil * Partial * Partielle

Geburtsdatum / Date of Birth / Date de Naissance [DATE]
17.10.2022

Geburtsort / Place of Birth / Lieu de Naissance [GEO]
DE 37445 WALKENRIED

Staatsangehörigkeit / Nationality / Nationalité [NATIONALITY]
DE

Dokumentnummer / Document Number / Numéro du Document
20221017-aH-00000001

Ablaufdatum / Expiry Date / Date d'Expiration
11.09.2034

Unterschrift Inhaber / Signature Owner / Propriétaire Signé

Rechtswahl - Right Choice - Choix Droit Applicable

Court of the Human Beings [CHB] for Protective Power [PP] & CIA
Gerichthof der Menschen [GdM] im Zivilschutz der Schutzmacht [ZS] & CIA
Tribunal des Êtres Humains [TEH] pour Pouvoir Protecteur [PP] & CIA





Größe, Augenfarbe L/R / Size, Eye Color L/R / Taille, Couleur des Yeux G/D
87 / A30 / A30

Blutgruppe / Blood Type / Groupe Sanguin
keine * no * non

Impfstatus / Vaccination Status/ Statut Vaccinal
Organ- & Blut Spende / Organ- & Blood Donation / Don d'Organes & Sang
keine * no * non

Art. 140 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 – SCHUTZMACHT * PROTECTIVE POWER * POUVOIR PROTECTEUR

e I D < < H A R T L E F - R I N G L E B E N < A R I E L L E

D E < 1 W 2 2 1 0 1 7 D E < < < < < < < < < < < < < <

2 0 2 2 1 0 1 7 a H 0 0 0 0 0 0 0 1 < 2 4 0 9 1 1 < < < <



Court of the Human Beings [CHB] for Protective Power [PP] & CIA
 Restitutionsgericht [GdM] im Zivilschutz der Schutzmacht
 Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] Ankara /TURKEY

**Adresse BIH : COURT OF THE HUMAN BEINGS
 ĆAMILA AVDIĆA 15
 SARAJEVO NOVI GRAD BOSNIEN UND HERZEGOWINA**

Konto beim Institut: Ziraat Bank – Euro KONTO - gebührend Art. 142 genfer Abkommen IV

ZIRAATBANK BH DD SARAJEVO - SARAJEVO, BIH
Bank: SWIFT / BIC: TZBBBA22

Kontoinhaber: **COURT OF THE HUMAN BEINGS**
 IBAN: **BA391861211210013320**

Adresse:
 CHB, ĆAMILA AVDIĆA 15, SARAJEVO NOVI GRAD BOSNIEN UND HERZEGOWINA

ANWEISUNGEN FÜR EINGANGSZAHLUNGEN ZUGUNSTEN

Court of the Human Beings [CHB] for Protective Power [PP] & CIA
 Restitutionsgericht [GdM] im Zivilschutz der Schutzmacht
 Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] Ankara /TURKEY

€URO -Korrespondenzbanken mit der ZIRAATBANK BH DD SARAJEVO

<u>Bank</u>	<u>Land</u>	<u>SWIFT/BIC</u>	<u>Kontonummer</u>
Deutsche Bank AG*	Deutschland	DEUTDEFF	936276510
Commerzbank AG	Deutschland	COBADEFF	400 8769523
Raiffeisen Bank International AG	Österreich	RZBAATWW	1-55.107.734
TC Ziraat Bankasi AS	Türkei	TCZBTR2A	999000185002

ZIRAATBANK BH D.D. Zmaja od Bosne 47C,
 71000 Sarajevo, Stadtgericht Bosnien und Herzegowina in Sarajevo 065-0-Reg-16-000906